OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750857/4/BP/BD

Datum:
Linz, 17. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der M M GmbH, vertreten durch Anwälte M & M GmbH, W, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 30. Juni 2020, GZ: BHRISanR-2020-143108/334-BP, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. Juni 2020, GZ: BHRISanR-2020-143108/334-BP, wies die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz ab.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Sie haben mit Schreiben vom 12.06.2020, eingelangt bei der Behörde am 17.06.2020, einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 eingebracht. Dieser wurde mit der Schließung Ihres Betriebes in R, W, mit 16.03.2020 aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, begründet.
Für den angegebenen Zeitraum wurden von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Ried keinerlei Vorkehrungen nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 über Ihren Betrieb verfügt.

(...)

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat schließlich am 15.03.2020 auf Grund dieser angeführten Bestimmung (§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz) eine derartige Verordnung (= Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020) erlassen (außer Kraft getreten mit Ablauf des 30.04.2020).
Gemäß § 1 der Verordnung war das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben grundsätzlich untersagt.
Die Untersagung basiert wie dargestellt auf der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.03.2020 und dem COVID-19- Maßnahmengesetz. Diese Untersagung gründet ausdrücklich nicht auf dem Epidemiegesetz 1950.
Bekräftigt wird dies noch dadurch, dass nach § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz für den Fall, dass der Bundesminister eine Verordnung erlässt, die das Betreten von Betriebsstätten untersagt, die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung kommen.

Die Auflistung der anspruchsbegründenden Tatbestände in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 7 Epidemiegesetz 1950 ist als taxativ anzusehen und lässt keinen Interpretationsspielraum zu. Aufgrund der eindeutigen, abschließenden Aufzählung ergibt sich, dass allfällige Beschränkungen nach anderen Rechtsmaterien, und nicht nach § 32 Epidemiegesetz 1950 zu vergüten sind.
Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist bei eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen (d.h. die gesetzlichen Bestimmungen lassen keine planwidrige

Unvollständigkeit erkennen), für die Anwendung der Gesetzesanalogie kein Raum (vgl. VwGH 09.03.1990, 88/17/0182; VwSlg 11787 A/1985). Es ist auch davon auszugehen, dass eine allenfalls auftretende Rechtslücke als beabsichtigt anzusehen ist (vgl. VwGH 09.03.1990, 88/17/0182; VwSlg 9677 A/1978).
Zumal im Epidemiegesetz 1950 sämtliche Vergütungstatbestände taxativ aufgezählt sind und offensichtlich nicht einmal sämtliche Vorkehrungen (Beschränkungen) nach dem II. Hauptstück des Epidemiegesetzes 1950 einen Vergütungsanspruch auslösen sollen, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass für sämtliche Beschränkungen unabhängig der Rechtsgrundlage, welche allenfalls in einem Zusammenhang mit einer Krankheitsausbreitung stehen, eine Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 gebühren soll. Da nach § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im gegenständlichen Fall ausdrücklich ausgeschlossen wurden, ist auch dadurch der Argumentation einer analogen Anwendung der Boden entzogen.
Im COVID-19-Maßnahmengesetz finden sich keine Bestimmungen betreffend eine Entschädigung. Für eine analoge Heranziehung anderer Entschädigungsbestimmungen finden sich unter Verweis auf die obigen Ausführungen keine Anhaltspunkte. Im Übrigen nehmen die Bestimmungen über Vergütungen und Entschädigung im Epidemiegesetz 1950 ein ganzes Hauptstück (III. Hauptstück) ein. Dem Gesetzgeber zu unterstellen, er hätte im COVID-19-Maßnahmengesetz eine Materie, welche im Epidemiegesetz 1950 ein gesamtes Hauptstück einnimmt, planwidrig „übersehen“, erscheint jedenfalls nicht nachvollziehbar.
Vielmehr scheint es, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen seines gestalterischen Ermessens dazu entschieden hat, im COVID-19-Maßnahmengesetz keine Entschädigungs- bzw. Vergütungsmöglichkeit einzuräumen.
Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus der Verfassungsnorm des Art. 5 StGG nicht einmal eine Entschädigungspflicht für Enteignungen (!) und dementsprechend auch nicht für Eigentumsbeschränkungen ableitbar ist (vgl. VfSIg 2572/1953, 2680/1954, 9911/1983, 14.405/1996, etc.).
Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann auch nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (vgl. VfSIg 14.301/1995, 15.980/200 und 16.814/2003).
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 14. Juli 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf ua. Folgendes aus:
„Der Bescheid wird vollinhaltlich wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts angefochten.
I. Sachverhalt:
Die Beschwerdeführerin betreibt am Standort W, R, ein Modehandelsgeschäft.

(...)

Dieses angeordnete allgemeine und vollumfassende Betretungsverbot des gesamten Betriebes stellt faktisch eine Betriebsschließung des Betriebes der Beschwerdeführerin dar.

Mit Schreiben vom 12,06,2020 beantragte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde eine Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950. (...)

IV. Beschwerdegründe:

1) Zur Rechtswidrigkeit des Inhaltes

Die belangte Behörde unterliegt in ihrer rechtlichen Begründung einem Rechtsfehler, indem sie der Beschwerdeführerin fälschlicherweise einen Rechtsanspruch auf eine Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 abspricht.

Gemäß § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Gemäß Abs. 2 ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

Das vom Bundesminister ausgesprochene Betretungsverbot des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren, stellt faktisch eine Betriebsschließung bzw. - Beschränkung gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 dar. Eine andere Auslegung lässt das erlassene Betretungsverbot nicht zu.

Naturgemäß ist der Betrieb eines Modeeinzelhandelsgeschäftes für die Dauer eines verhängten Betretungsverbotes für Kunden nicht möglich, was einer Betriebsschließung gleichkommt, da hierdurch der bestimmungsgemäße Betrieb des Geschäftes unmöglich ist. Mangels Bestehen einer anderen Rechtsgrundlage für eine Betriebsschließung aus dem Grund einer Pandemie ist hierfür ausschließlich das Epidemiegesetz 1950 zugrunde zu legen. Einschlägig ist § 20 Epidemiegesetz 1950. Gemäß § 20 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 kann beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

Gemäß § 32 Abs 1 Z, 4 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist.

Durch das verfügte Betretungsverbot, welches eine Betriebsschließung bedeutet, kam es jedenfalls zu einer dem § 20 Epidemiegesetz 1950 entsprechenden Beschränkung des Betriebes, weshalb der Beschwerdeführerin ein entsprechender Entschädigungsanspruch nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 zusteht.

Die Rechtsprechung des VwGH hat die grundsätzliche Zulässigkeit der Analogie im öffentlichen Recht wiederholt anerkannt. Eine echte (dh planwidrige) Rechtslücke ist dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist, und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Eine durch Analogie zu schließende Lücke kommt etwa dann in Betracht, wenn das Gesetz in eine Regelung einen Sachverhalt nicht einbezieht, auf welchen - unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes und gemessen an den mit der Regelung verfolgten Absichten des Gesetzgebers -

ebendieselben Wertungsgesichtspunkte zutreffen wie auf die im Gesetz geregelten Fälle und auf den daher - schon zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung - auch dieselben Rechtsfolgen angewendet werden müssen (vgl. VwGH 29.10.2015, Ro 2015/07/0019, VwSlg 19236 A/2015).
Dass eine derartige Gleichheit in den Wertungsgesichtspunkten im Vorliegenden Fall, bezogen auf die Bestimmung des § 4 Abs 2 COV1D-19-Maßnahmengesetz, Vorläge, ist aber in keiner Weise ersichtlich. Vielmehr widerspricht diese Bestimmung des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz zusammen mit § 1 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl, il Nr. 96/2020, klar der bereits auf Grundlage des § 32 Epidemiegesetz 1950 bestehenden Rechtslage und dem damit verbundenen Vergütungsanspruch und somit in weiterer Folge auch dem Gleichheitssatz, da ein derartiger Vergütungsanspruch in der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nun nicht mehr vorgesehen ist.
In Anbetracht dessen liegt eine echte, planwidrige Rechtslücke vor, welche durch analoge Anwendung der Bestimmung des § 32 Epidemiegesetz 1950 zu schließen ist Die belangte Behörde verkennt daher die Rechtslage, indem sie diese Lückenschließung nicht vornimmt und dementsprechend den Antrag auf Vergütung abweist. Der angefochtene Bescheid ist daher mit Rechtswidrigkeit behaftet.
Der angefochtene Bescheid greift durch die Abweisung des Antrages auf Entschädigung zudem, auch unzulässig in das Eigentumsrecht der Beschwerdeführerin ein. Der der Beschwerdeführerin gesetzlich zustehende Entschädigungsanspruch auf Basis des § 32 Epidemiegesetz 1950 stellt ein durch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art 11. ZPEMRK gesichertes vermögenswertes Recht dar, in weiches durch den angefochtenen Bescheid unzulässig und sachlich nicht gerechtfertigt eingegriffen wird.

2) Zudem beruht der angefochtene Bescheid der belangten Behörde auf einem verfassungswidrigen Gesetz, und zwar §§ 1 und 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, sowie einer verfassungswidrigen Verordnung, und zwar § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, SGBI. II Nr. 96/2020.

a) Durch § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBL II Nr. 12/2020, wird der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ermächtigt, durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
Gemäß § 4 Abs 2 COV1D-19-Maßnahmengesetz gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950, BGBl, Nr, 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen hat.
Hiermit wird dem Bundesminister die Möglichkeit eingeräumt durch Verordnung eine höherrangige Vorschrift, und zwar das Epidemiegesetz 1950, außer Kraft zu setzen. Dies stellt einen gravierenden Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung dar.

Gemäß Artikel 18 Abs. 2 B-VG kann jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. Das B-VG sieht aber aufgrund der strikten Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung keine Ermächtigung eines Verwaltungsorgans, zu welchen auch der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zählt, vor, mittels Verwaltungsakt in Form einer Verordnung ein höherrangiges Gesetz außer Kraft zu setzen. Gemäß Artikel 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Diese Verfassungsbestimmung impliziert gerade das Verbot, mittels Verordnung Gesetze abzuändern bzw. ganz oder auch nur teilweise aufzuheben.
Die Bestimmung des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, mit welchem dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gerade eine solche Ermächtigung erteilt wird, verstößt daher gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gewaltenteilung und ist daher verfassungswidrig.

b) Durch das COVID-19~Maßnahmengesetz und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl, II Nr. 96/2020, erfolgt eine verfassungsgesetzlich unzulässige Ungleichbehandlung von Betrieben. Es liegt nach der Gesetzeslage im freien Ermessen des Bundesministers, ob für einen Betrieb lediglich ein Betretungsverbot aufgrund § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, ausgesprochen, oder eine Betriebsschließung Im Sinne des § 20 Epidemiegesetz 1950 angeordnet wird. Eine klare Abgrenzung, in welchen Fällen eine Betriebsschließung nach Epidemiegesetz anzuordnen ist und dementsprechend ein Vergütungsanspruch zustehe, fehlt, sodass das konkret ausgesprochene Betretungsverbot willkürlich erfolgte. Es mangelt dieser Bestimmung insofern an der notwendigen Bestimmtheit und widerspricht sohin dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG.

c) Einziger Grund für die Anordnung des Betretungsverbotes auf Basis des § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, ist bzw. war, die im Falle einer Betriebsschließung nach dem Epidemiegesetz zustehende Entschädigungsleistung der betroffenen Betriebe gern, § 32 Epidemiegesetz 1950 zu umgehen bzw. auszuhebeln. Dies stellt eine unzulässige und gleichheitswidrige und somit verfassungswidrige. Anlassgesetzgebung dar.
Gemäß § 20 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 kann beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
Im Hinblick auf die bereits seit 1950 bestehende Gesetzeslage hätte es der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, und dem in deren § i festgelegten Betretungsverbot für den Kundenbereich von Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren, sowie auch der dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz eingeräumten Ermächtigung, durch Verordnung das Betreten von

Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz zu untersagen, nicht bedurft. Vielmehr geht daraus klar hervor, dass einziger Zweck dieser Verordnung war, die im Epidemiegesetz 1950 zwingend vorgeschriebene Entschädigungsleistung für von einem Betretungsverbot betroffene Betriebe zu umgehen. Es handelt sich sohin um eine verfassungsgesetzlich unzulässige Anlassgesetzgebung, welche eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Betrieben im Hinblick auf die damit erzielte Umgehung eines Entschädigungsanspruches der betroffenen Betriebe zur Folge hat.
§ 1 COV1D-19-Maßnahmengesetz enthält jedoch gleichzeitig auch eine Einschränkung dieser Ermächtigung des Bundesministers. Die Erlassung einer auf dieser Gesetzesbestimmung beruhenden Verordnung darf nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
Da jedoch bereits mit § 20 Epidemiegesetz 1950 eine ausreichende und adäquate gesetzliche Grundlage für die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bestanden hat war die vom Bundesminister erlassene Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl, IS Nr. 96/2020, in keiner Weise erforderlich, sondern im Gegenteil überschießend. Für die Erlassung dieser Verordnung mangelt es daher an einer entsprechenden Rechtsgrundlage, weshalb die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, verfassungswidrig ist.

d) Zudem verstößt die gesetzliche Bestimmung des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz aber auch gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art 1 1, ZPEMRK. Indem durch § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die zwingenden Entschädigungsansprüche gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgehebelt werden, wird unverhältnismäßig in das Eigentumsrecht des betroffenen Betriebes eingegriffen.
Ein Hoheitsakt, der die Inanspruchnahme einer Leistung über ein vermögenswertes Privatrecht im Einzelfall unmöglich macht, greift in das Eigentumsrecht seiner Normadressaten ein. Da sich die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung gemäß der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auf alle privaten Vermögensrechte erstreckt, umfasst sie auch das Recht zum Erhalt einer staatlichen Entschädigungsleistung, Die Bestimmung des § 4 Abs 2 COVID-19- Maßnahmengesetz, wonach die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 nicht zur Anwendung gelangen, und somit ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen wird, wenn der Bundesminister gemäß § 1 COV1D-19-Maßnahmengesetz eine Verordnung erlassen hat, greift sohin ins Eigentumsrecht ein.
Es ist nicht im Allgemeininteresse erforderlich, dass ein aufgrund des Epidemiegesetzes 1950 bestehender Entschädigungsanspruch ausgeschlossen wird. Dabei handelt es sich um die wirtschaftliche Schiechterstellung Einzelner.

e) Zudem widerspricht sowohl § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, als auch §§ 1 und 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, jeweils samt sämtlichen Novellierungen, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Verwaltungsmaßnahmen müssen ein geeignetes und zweckmäßiges, sowie ein erforderliches Mittel sein, um ein öffentliches Interesse durchzusetzen, und gegenüber dem Eingriff in die betroffenen Privatinteressen abgewogen werden, Eingriffszweck und Eingriffswirkung müssen also verhältnismäßig sein, d.h. auf Maßnahmen mit geringem, öffentlichen Interesse und zugleich starken Eingriffen in private Freiheiten ist zu verzichten. Außerdem sind dem Prinzip zufolge bei mehreren möglichen Maßnahmen, die alle dem öffentlichen Interesse gerecht werden, stets die milderen zu bevorzugen. Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn, also angemessen ist. Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig.
Die Maßnahme ist nur dann erforderlich, wenn kein gelinderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, genauer, wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher oder sogar besserer Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Verhältnismäßig im engeren Sinn, somit adäquat verhältnismäßig, ist eine Maßnahme nur dann, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. An dieser Stelle ist eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme vorzunehmen. Dabei sind vor allem verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere Grundrechte zu berücksichtigen.
Weder §§ 1 und 4 Abs 2 C0VID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, idF BGBl, I Nr. 17/2020, samt nachfolgender Novellierungen, noch § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl, II Nr. 96/2020, entsprechen dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Bereits zuvor bestand mit § 20 Epidemiegesetz 1950 eine ausreichend adäquate gesetzliche Bestimmung, um den angestrebten Zweck zu erreichen.
Gemäß § 20 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 kann beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
Gemäß § 32 Abs 1 Z. 4 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist.
Nach der Gesetzeslage aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der darauf beruhenden Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, besteht ein derartiger Entschädigungsanspruch für betroffene Betriebe nicht. Daraus ergibt sich klar die Unverhältnismäßigkeit der angefochtenen Verordnung bzw. der Gesetzesbestimmung.

V. Anträge

1. Der Beschwerdeführer stellt daher die ANTRÄGE:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge:

a. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Leistung einer Vergütung für den Verdienstentgang im beantragten Ausmaß gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 stattgegeben wird;
in eventu
b. gem. § 28 Abs 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

2. Weiters ergeht die ANREGUNG, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
a. gemäß Art 135 Abs 4 B-VG iVm Art 89 Abs 2 B-VG und Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG beim VfGH den Antrag auf Prüfung der präjudiziellen §§ 1 und 4 Abs 2COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. 1 Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 17/2020, und Aufhebung folgender Textteile wegen Verfassungs-widrigkeit stellen;
- § 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten o-der nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. in der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen o- der Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.
- § 4 (2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
b. gemäß Art 135 Abs 4 B-VG IVm Art 89 Abs 2 B-VG und Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG beim VfGH den Antrag auf Prüfung des präjudiziellen § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, BGBl. II Nr. 110/2020, BGBl. II Nr. 112/2020, BGBl. II Nr. 130/2020, BGBl. II Nr. 151/2020, BGBl. II Nr. 162/2020, BGBL II Nr. 197/2020, kundgemacht am 15.03.2020, und Aufhebung folgender Textteile wegen Verfassungswidrigkeit und Gesetzwidrigkeit stellen:
- § 1 Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 15. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der

Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten völlig widerspruchsfreien Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF. lauten:

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen
§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.“

III.2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 regelt ua. Folgendes:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorten
§ 1 Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen."

„Inkrafttreten
§ 4 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]"

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Wie im Sachverhalt festgestellt, betreibt die Bf ein Modehandelsfachgeschäft. Es ist nun unstrittig, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahme nach § 20 Epidemiegesetz gegen die Bf gesetzt wurde. Die sogenannte „Betriebsschließung" erfolgte auf Basis der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020.

IV.2. § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 untersagte ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben.

Diese Bestimmung trat am 30. April 2020 außer Kraft.

Sodann trat am 1. Mai 2020 die Covid-19-Lockerungsverordnung BGBl II Nr. 197/2020 in Kraft, deren § 2 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erklärt:
1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.;
2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
3. der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet;
4. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m2, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen;
5. für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m² der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

IV.3. Die Bf beantragte Vergütung von Verdienstentgängen ab 16. März 2020 bis 1. Mai 2020 gestützt auf § 32 Epidemiegesetz.

§ 1 Abs. 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, ermächtigt beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Sowohl §§ 1 und 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 als auch die Covid-19-Lockerungsverordnung wurden aufgrund von § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Covid-19-Maßnahmengesetzes bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes zwar unberührt, jedoch schränkt § 4 Abs 2 des Covid-19-

Maßnahmengesetzes dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen.

IV.4. Insofern ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz per se schon ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94). Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass eine durch § 1 und § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist. Dementsprechend gehen die diesbezüglichen umfangreichen Erwägungen im Rahmen der Beschwerde ins Leere, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist. Gleiches gilt für den Versuch durch Analogie eine Anwendung des Epidemiegesetzes herbeizuführen.

IV.5. Im Einzelnen führte der Verfassungsgerichtshof ua. Nachfolgendes aus:

Die durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt.

Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs. 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemiegesetz berücksichtigen nach Auffassung

des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl. Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungs¬recht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

IV.6. Im Ergebnis ist mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz zu Recht besteht.

Die vorliegende Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2 E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.7.2020, Zln. G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree